

# FINMA 2024-34 vom 10. Dezember 2024

FINMA, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_2024-34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2024-34)

FR: FINMA 2024-34 du 10 décembre 2024

IT: FINMA 2024-34 del 10 dicembre 2024

## Volltext

Partei: X AG, Y AG in Liquidation, natürliche Personen A, B, C, D und E

Bereich: Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, andere

Zusammenfassung: Die X AG und die Y AG in Liquidation boten Schuldensanierungen für Privatpersonen an. In diesem Zusammenhang handelten sie im Auftrag ihrer Kunden Ratenzahlungspläne mit deren Gläubigern aus. Zwischen den Gesellschaften und den Gläubigern bestand keine Vertragsbeziehung. In der Folge nahmen sie von den Kunden Ratenzahlungen auf ihre Konten entgegen und leiteten diese nach Abzug von Gebühren an deren Gläubiger weiter. Mit Bezug auf die Anzahl Kunden überschritten die Gesellschaften die Schwelle der Berufsmässigkeit nach Art. 7 GwV. Damit nahmen die X AG und die Y AG in Liquidation berufsmässig eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr vor (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG) ohne über den dafür notwendigen Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) zu verfügen. Über einen Zeitraum von rund drei (X AG) bzw. zwei Jahren (Y AG in Liquidation) leiteten die beiden Gesellschaften die Ratenzahlungen von jeweils mehreren Dutzend Kunden (Stichproben) nicht innert 60 Tagen an die Gläubiger der Kunden weiter oder zahlten den betreffenden Kunden die Gelder zurück. Damit nahmen die X AG und die Y AG in Liquidation gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegen, ohne über die dafür notwendige Bewilligung zu verfügen.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG), Liquidation der X AG (Art. 37 FINMAG, Art. 20 Abs. 2 GwG bzw. Art. 23quinquies Abs. 1 BankG), Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A, B und C für die Dauer von 3 Jahren und gegen D und E für die Dauer von zwei Jahren (Art. 34 FINMAG)

Rechtskraft: nicht rechtskräftig; Beschwerdeverfahren BVGer B-151/2025 und B-527/2025; mit Urteil B-151/2025 vom 3. März 2025 ist das Bundesverwaltungsgericht auf eine der Beschwerden nicht eingetreten. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist noch nicht rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.